

Filmvorführungen in Bibliotheken

– Empfehlungen der dbv-Rechtskommission

Filmvorführungen können eine gute Ergänzung des bibliothekarischen Angebots sein. Es gibt jedoch ein paar Regeln, die Bibliothekare beachten müssen, um nicht versehentlich gegen geltende Gesetze zu verstoßen.

1. Verleih und öffentliche Vorführung

Jede DVD oder jede Videokassette, die rechtmäßig auf dem Gebiet der Europäischen Union gekauft wurde, darf in deutschen Bibliotheken verliehen werden. (Dieses Verleihrecht ist keine Selbstverständlichkeit. In einigen europäischen Nachbarländern müssen Bibliotheken das Recht zum Verleih eines Filmes jeweils noch zusätzlich erwerben.) In Deutschland ist der Verleih von der „Bibliothekstantieme“ abgedeckt und daher generell erlaubt.

Nicht von der Bibliothekstantieme abgedeckt ist jedoch das Recht, die Filme öffentlich vorzuführen. Um einen Film in den Räumen der Bibliothek zeigen zu dürfen, bedarf es noch einer besonderen Genehmigung durch das jeweilige Filmstudio. Eine öffentliche Filmvorführung ohne entsprechende Genehmigung wäre ein Verstoß gegen Urheberrechte.

Weil es für die einzelnen Filmstudios sehr aufwändig sein kann, die Aufführungsrechte selber zu managen, haben die meisten großen Filmstudios spezialisierte Filmmakler beauftragt, die Rechte für sie zu verwalten. Der größte derartige Anbieter von Filmrechten in Deutschland ist die *MPLC Filmlizenzierung GmbH*.

MPLC vertritt insbesondere die großen Hollywood-Studios. Welche Studios *MPLC* im Einzelnen vertritt, lässt sich über die Studio-Liste auf der *MPLC*-Homepage ermitteln (<https://www.mplc-film.de/page/filmurheber>). Sollten Sie die Vorführung eines Filmes planen, dessen Studio nicht auf der Liste ist, müssten Sie beim jeweiligen Studio direkt anfragen. Die meisten großen deutschen Filmstudios (Senator, Constantin-Film, Bavaria, TOBIS...) werden nicht von *MPLC* vertreten.

Außer den Einzellizenzen für einzelne Filmvorführungen bietet *MPLC* auch sogenannte „Schirmlizenzen“ an, die einem Lizenznehmer pauschal gestatten, alle Filme aus dem Programm von *MPLC* öffentlich vorzuführen. Bibliotheken, die regelmäßig Filme zeigen wollen, sollten die Möglichkeit einer solchen Schirmlizenz prüfen.

Der dbv hat mit *MPLC* einen Rahmenvertrag geschlossen, durch den Mitglieder des dbv einen deutlichen Rabatt auf den Listenpreis bekommen. Die Preise sind dabei nach den dbv-Sektionen gestaffelt, so dass zum Beispiel Großstadtbibliotheken (Sektion 1) mehr für die Schirmlizenz zahlen als Kleinstadtbibliotheken (Sektion 3B). Die aktuellen Preise und Vertragsbedingungen können in der dbv-Geschäftsstelle erfragt werden. *Abgesehen von dem prozentualen Rabatt hat der dbv keinen Einfluss auf die Preisgestaltung oder die Vertragsbedingungen von MPLC. Der dbv wird auch nicht Vertragspartner bei Abschluss einer Schirmlizenz.*

Auch mit einer Schirmlizenz gilt es einige wichtige Einschränkungen zu beachten. Beispielsweise ist keine direkte Werbung für die geplante Filmvorführung zulässig, wohl aber Ankündigungen über die üblichen Kanäle (Bibliothekshomepage, Aushang in der Bibliothek, Infoblatt etc.). Es darf kein Eintritt erhoben werden. - Im Zweifel sollte bei *MPLC* nachgefragt werden, ob dieses oder jenes Vorgehen von der Lizenz umfasst ist.

2. Filmmusik

Zusätzlich kompliziert wird die Rechteeinholung dadurch, dass die Filmstudios zwar die Vorführung der Filme gestatten können, nicht aber die in den Filmen enthaltene *Filmmusik*. Die Rechte hierfür werden nämlich nicht von den Studios wahrgenommen, sondern stellvertretend für die Komponisten und Musiker durch die GEMA. *Außer der Genehmigung der Filmvorführung selbst sind daher bei jeder einzelnen Vorführung Meldung und Zahlung einer Gebühr an die GEMA nötig*. Diese zusätzliche Pflicht besteht auch, wenn eine Schirmlizenz abgeschlossen wurde. Bisher gibt es noch keine Pauschalverträge mit der GEMA, die ähnlich wie die Schirmlizenzen alle Vorführungen auf einmal abdeckt. Es gibt jedoch in einigen Kommunen direkte Verträge mit der GEMA. Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft sollten sich daher bei ihrer jeweiligen Kommune erkundigen, ehe sie an die GEMA zahlen. Den für Sie einschlägigen Tarif können Sie bei der zuständigen GEMA Bezirksdirektion erfragen (in Frage kommen besonders die Tarife T, T-W-AV und T-R). Dabei sollten Sie darauf hinweisen, dass Bibliotheken von den in den Sozialtarifen festgelegten Rabatten profitieren. Es gibt einen entsprechenden Gesamtvertrag, der auch auf der dbv-Homepage zu finden ist. Die offiziellen Tarife und die Kontaktdaten der für Sie zuständigen GEMA-Bezirksdirektion stehen auf der Homepage der GEMA (www.gema.de).

22.02.2011

Dr. Arne Upmeier
(dbv-Rechtskommission)